

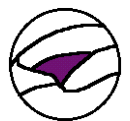
Bebauungsplan Nr. 27

"Ernst-Voss-Kolonie - Nord"

Gemeinde Hohenlockstedt

Kreis Steinburg

Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG



Freie Biologen

Auftraggeber: Gemeinde Hohenlockstedt über
Amt Kellinghusen
Hauptstraße 14
25548 Kellinghusen

Bearbeiter: Biologenbüro GGV
Stralsunder Weg 16
24161 Altenholz-Stift
Dipl. Biol. O. Grell
www.ggv-freiebiologen.de

17. Mai 2019

Inhalt

Zusammenfassung	4
1. Aufgabenstellung	5
2. Methode	7
3. Vorhabenbedingte Wirkungen	8
4. Bestand und Relevanzprüfung.....	14
4.1 Fischotter	14
4.2 Haselmaus	14
4.3 Fledermäuse	15
4.3.1 Bestand	15
4.3.2 Überwinterung	16
4.3.3 Wochenstuben.....	16
4.3.4 Tagesquartier, Balzquartier	16
4.3.5 Nahrungshabitat	16
4.4 Europäische Brutvogelarten	17
4.5 Amphibien und Reptilien	17
4.6 Sonstige Tierarten.....	18
4.7 Bäume > 50 cm Stammdurchmesser	18
5. Konfliktanalyse.....	19
5.1 Fledermäuse	19
5.1.1 Ausgangssituation	19
5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	19
5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	19
5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	20
5.1.5 Fazit.....	20
5.2 Europäische Vogelarten.....	20
5.2.1 Ausgangssituation	20
5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	20
5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	21
5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	21
5.2.5 Fazit Artenschutz.....	21
6. Fristen und Maßnahmen	22
6.1 Minimierung- und Vermeidungsmaßnahmen	22
6.1.1 Eingriffsfrist Gehölze	22
6.1.2 Eingriffsfrist Gartenlauben	23
7. Konsequenzen für die Planung.....	24
7.1 Einhaltung von Eingriffsfristen.....	24

8. Literatur 25

Zusammenfassung

In vorliegendem Fachbeitrag wurde vom Biologenbüro GGV im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 der Gemeinde Hohenlockstedt im Kreis Steinburg eine faunistische Untersuchung und ergänzende Potenzialabschätzung durchgeführt. Näher betrachtet wurden gemäß den rechtlichen Anforderungen europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Es erfolgte eine Überprüfung möglicher zu erwartender Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben.

Die Gartenanlagen enthalten Hecken, Gebüsche, Gehölze und Gartenlauben, die als Strukturen für Brutplätze von besonders geschützten Brutvögeln genutzt werden. Gefährdete Brutvogelarten wurden nicht festgestellt und sind an dem Standort nicht zu erwarten. Tagesquartiere von Fledermäusen können nicht ausgeschlossen werden, Überwinterungs- oder Wochenstruben-Quartiere werden nicht erwartet. Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind ebenfalls nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. BNatSchG können bei der Baufelderschließung vermieden werden, indem Eingriffsfristen zur Gehölzentnahme und für den Abriss der Gartenlauben eingehalten werden.

1. Aufgabenstellung

Die Gemeinde Hohenlockstedt im Kreis Steinburg beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 27 aufzustellen. Es handelt sich um einen Teil einer Kleingartenanlage in Ortsrandlage.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß BNatSchG notwendig. Hiermit wurde das Biologenbüro GGV aus Altenholz-Stift beauftragt.

Es gilt das Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017, Stand: 05.01.2018 aufgrund Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193).

Nach § 44 (1) BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote).

Angefügt ist Absatz (5)

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3

zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Der vorliegende Fachbeitrag stellt die Erfordernisse des BNatSchG in die Planung ein. Es wird an Hand der Planungsunterlagen, Recherchen, und einer faunistischen Untersuchung und ergänzenden Potenzialabschätzung geprüft, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Das Ergebnis liegt hiermit vor.

2. Methode

Für den zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 27 – in Folgendem auch Plangebiet genannt – wurden allgemeine Veröffentlichungen zur Verbreitung einzelner Arten berücksichtigt (z.B. LANU 2003, FÖAG 2007-2011, Borkenhagen 2011, Koop & Berndt 2014). Geländeuntersuchungen zur Erfassung faunistischer Daten wurden an folgenden Terminen durchgeführt: 25.03.19 / 10.04.19

Die Vogelarten wurden durch Sicht und Rufe erfasst, dazu kam eine Suche nach Horsten, Nestern und Kotspuren. Es erfolgte eine Begehung des gesamten Geländes und eine Suche nach Baumhöhlen oder nach anderen Hinweisen auf Fledermäuse wie z.B. Kotspuren von Fledermäusen. Ergänzend erfolgte eine Potenzialabschätzung anhand der Habitatstrukturen.

Die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Bearbeitung ist an LANU (2008), LLUR (2013, 2018) und LBV (2016) orientiert. Angaben zur Biologie der Arten erfolgen nach untenstehender Fachliteratur.

3. Vorhabenbedingte Wirkungen

Das Plangebiet könnte eine ökologische Funktion für Tierarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz aufweisen. Gebäude, Gartenlauben und Grünanlagen können von Brutvögeln besiedelt werden und sie können Quartiere von Fledermäusen aufweisen. Das Vorhaben verursacht einen Eingriff in den Grünanlagen- und Gehölzbestand.

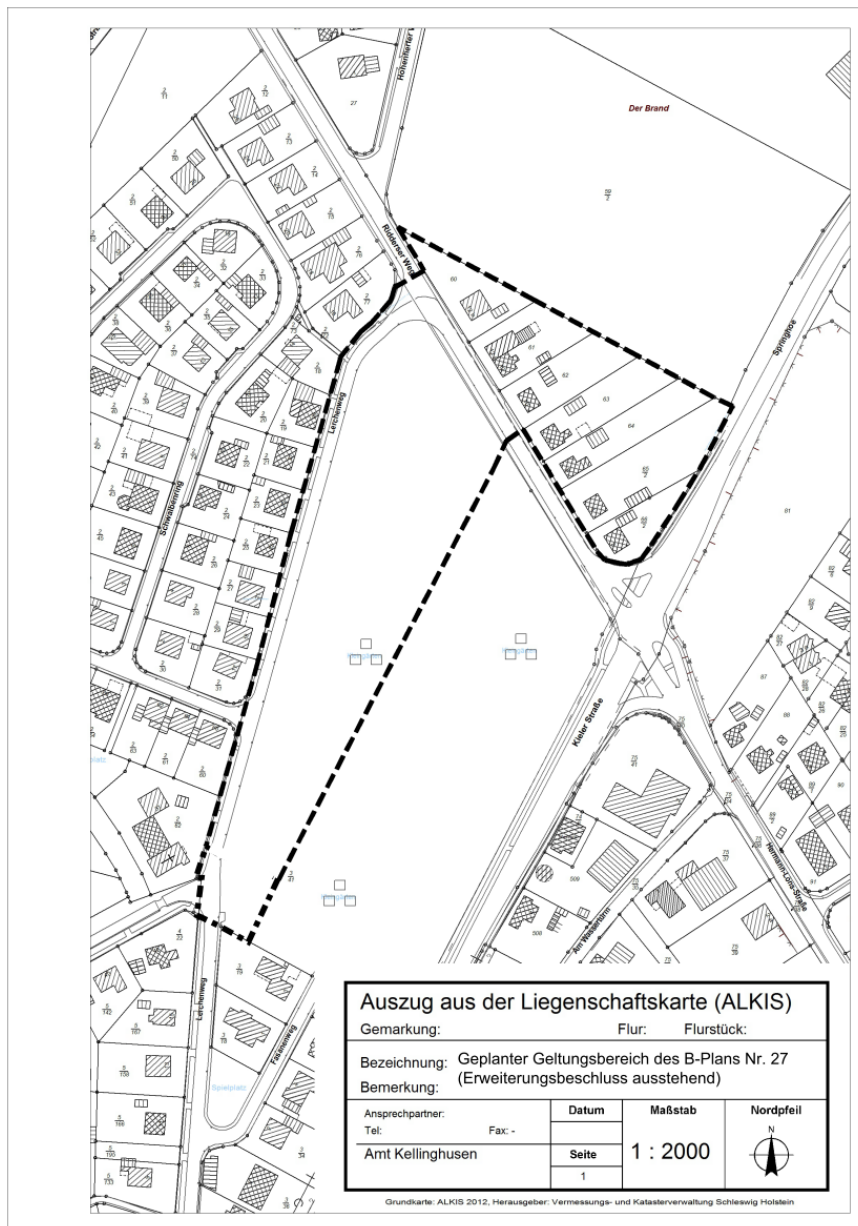


Abb.1: Zur Beschlussfassung vorgeschlagener Geltungsbereich des B-Plans Nr. 27 der Gemeinde Hohenlockstedt

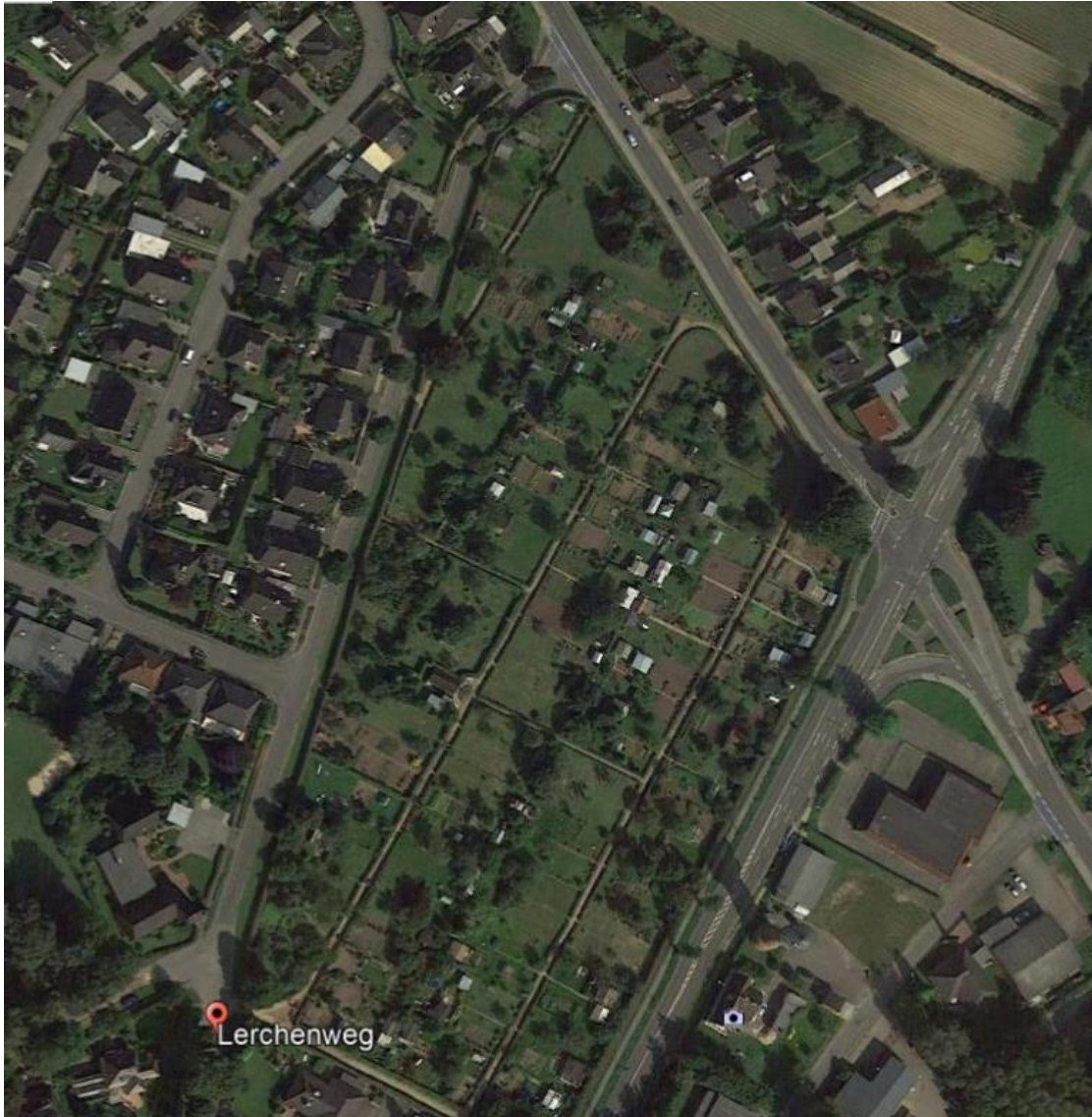


Abb. 2: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 27 der Gemeinde Hohenlockstedt im Luftbild



Abb. 3: Planentwurf des B-Plans Nr. 27 der Gemeinde Hohenlockstedt

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, die zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG führen könnten, werden in nachfolgender Übersicht tabellarisch zusammengestellt.

Abriss	Anlage	Betrieb
Beim Abbruch der Gartenlauben und bei der Gehölzentnahme könnten Tiere getötet werden.	Es könnten Habitatstrukturen zerstört werden, die eine ökologische Funktion für Tier- oder Pflanzenarten besitzen.	Sensible Tierarten könnten vergrämt werden



O.Grell. 10.04.19. Wohnhäuser, Plangebiet



O.Grell. 10.04.19. Gartenanlage, Plangebiet Nordteil



O.Grell. 10.04.19. Gartenhäuschen, Kolonie



O.Grell. 10.04.19. Gartenanlage mit Gehölzen, Kolonie



O.Grell. 23.03.19. Koniferen, Kolonie



O.Grell. 23.03.19. Garten, Kolonie

4. Bestand und Relevanzprüfung

In diesem Kapitel wird, orientiert an LANU (2008), LLUR 2013 und LBV (2016), der Bestand an Tieren oder Pflanzen im Plangebiet dargestellt, und es wird überprüft, für welche vorkommenden Arten oder Artengruppen eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht. Die artenschutzrechtlich relevanten Arten oder Artengruppen werden in der darauffolgenden planungsbezogenen Konfliktanalyse (Kap. 5) näher betrachtet.

4.1 Fischotter

Das Plangebiet hat keine Bedeutung für den Fischotter. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.2 Haselmaus

Das Plangebiet liegt außerhalb des geschlossenen Verbreitungsgebietes der Haselmaus in Schleswig-Holstein. (Borkenhagen 2011, LANU 2007, Ehlers 2009). Hinweise für ein Vorkommen im Plangebiet bestehen nicht. Das Plangebiet ist offensichtlich nicht von der Haselmaus besiedelt. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

Art	RL	SH	D	FFH	§§
Haselmaus Muscardinus avellanarius		2	G	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

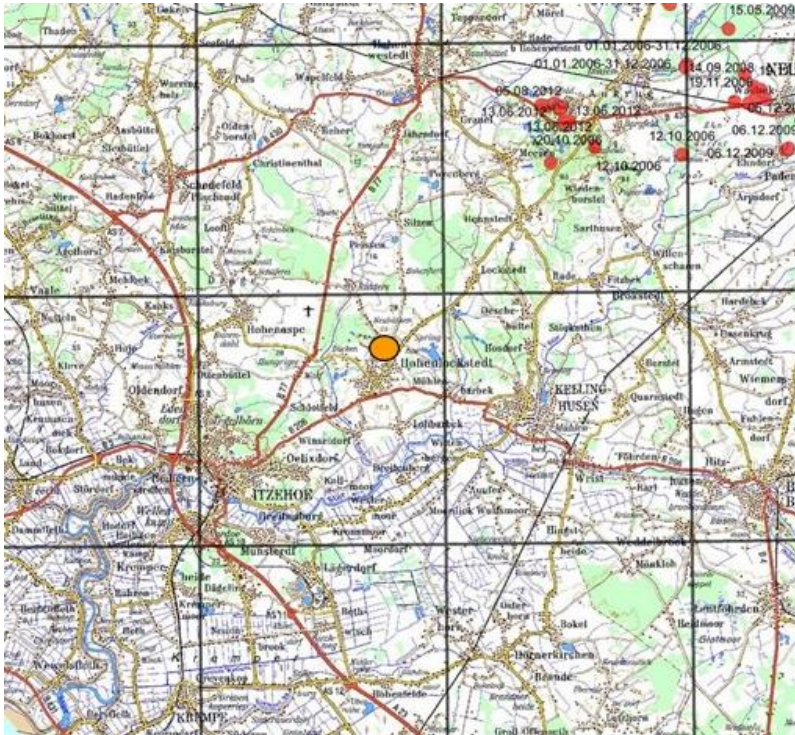


Abb. 4: Nächste bekannte Vorkommen der Haselmaus (rot) und Lage des Plangebietes (gelb), Quelle: Landesdatenbank

4.3 Fledermäuse

4.3.1 Bestand

Im Plangebiet werden aufgrund ihrer Verbreitung (Borkenhagen 2011) und ihrer Habitatbindung (Dietz et al. 2007, Krapp 2011) Vorkommen von zwei Fledermausarten nicht ausgeschlossen.

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		-	-	IV	s
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>		3	G	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Kurzcharakteristik der potenziell vorkommenden Fledermausarten im Plangebiet und Gefährdungstatus in Schleswig-Holstein

Tierart	RLSH	Kurzdarstellung der Lebensraumansprüche
Zwergfledermaus	-	In Schleswig-Holstein häufig (Borkenhagen 2011). Bevorzugt Ortrandlagen (FÖAG 2007-2011). Sommerquartiere / Wochenstuben in geeigneten Hohlräumen an Bauwerken/Gebäuden, in Baumhöhlen, Nistkästen (Boye et al. 1998), Winterquartiere v. a. in Kellern, Bunkern, Stollen sowie Spalten an Gebäuden (NABU 2002).
Breitflügel-Fledermaus	3	Lebensraum in lichten Wäldern, auch in Siedlungen und Städten. Sommerquartiere in Bäumen und Gebäuden. Typisch sind Schuppen und Gebäude am Ortsrand bei ländlicher Bebauung (Robinson & Strebbings 1997, Kurze 1991). Winterquartiere in Spaltenquartieren an und in Gebäuden, selten in unterirdischen Hohlräumen (Höhlen, Stollen, Keller usw.), auch in Holzstapeln (NABU 2002).

4.3.2 Überwinterung

Im Plangebiet sind überwinternde Fledermäuse ausgeschlossen. Es treten keine entsprechend geeigneten Quartiere auf.

4.3.3 Wochenstuben

Im Plangebiet sind Fledermaus-Wochenstuben ausgeschlossen. Es treten keine entsprechend geeigneten Quartiere auf.

4.3.4 Tagesquartier, Balzquartier

Im Plangebiet sind Tagesquartiere an wenigen größeren Bäumen (Fichtengruppe) und einzelnen Gartenlauben nicht ausgeschlossen

4.3.5 Nahrungshabitat

Das Plangebiet liegt in einer strukturreichen, ländlichen Umgebung und ist naturnah ausgebildet. Eine Nahrungshabitatfunktion für Fledermäuse ist gegeben. Die Zwergfledermaus und die Breitflügel-Fledermaus werden aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatbindung als Nahrungsgäste erwartet.

Es besteht artenschutzrechtliche Relevanz (s. Kap. 5).

4.4 Europäische Brutvogelarten

Im Plangebiet wurden 11 Brutvogelarten nachgewiesen.

Brutvögel		Status	SH	D	VS	§§
Ringeltaube	Columba palumbus	B	-	-		b
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	B	-	-		b
Heckenbraunelle	Prunella modularis	B	-	-		b
Amsel	Turdus merula	B	-	-		b
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	B	-	-		b
Blaumeise	Parus caeruleus	B	-	-		b
Kohlmeise	Parus major	B	-	-		b
Feldsperling	Passer montanus	B	-	V		b
Buchfink	Fringilla coelebs	B	-	-		b
Grünling	Chloris chloris	B	-	-		b
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	B	-	-		b

Rote Liste Schleswig-Holstein: Knief et al. 2010, Rote Liste Deutschland: Grüneberg et al. 2015
 - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht
 VS = Aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) nach Petersen et al. (2004).
 §§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Als Brutvögel werden diejenigen Arten angesehen, für die im Plangebiet geeignete Brutplatzstrukturen vorhanden sind. Die Brutvögel werden in Anlehnung an LBV (2016) als Gilde betrachtet. Alle vom Vorhaben betroffenen Brutvogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten **artenschutzrechtlich relevant** (s. Kap 5).

4.5 Amphibien und Reptilien


Es wurden keine Amphibien und Reptilien festgestellt. Geeignete Habitats sind nicht vorhanden. Einzelne Erdkröten oder andere euryöke Amphibienarten könnten in den Gärten auftreten. Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.6 Sonstige Tierarten

Das Plangebiet weist keine Habitate auf, die Vorkommen von streng geschützten sonstigen Tierarten (Wirbeltiere und Wirbellose, z.B. Juchtenkäfer, Weidenschwärmer etc.) erwarten lassen (LANU 2003, Petersen 2003/2004, LANU 2007, Leguan 2007). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.7 Bäume > 50 cm Stammdurchmesser

Das Plangebiet weist wenige größere Gehölze auf. Bäume > 50 cm Stammdurchmesser können Höhlen enthalten in denen potenziell Fledermäuse Quartiere beziehen können (LBV 2011).

Art	Foto	Befund
Fichte Picea abies		Kleine Baumgruppe, vital. Rinde grobborkig, Spalten vorhanden. Keine Höhlen sichtbar.

5. Konfliktanalyse

In diesem Kapitel erfolgt eine Konfliktanalyse orientiert an LANU (2008), LLUR (2013, 2018) und LBV (2016). Nach Feststellung der artenschutzrechtlichen Relevanz für im Plangebiet vorkommende Arten und Artengruppen, werden alle konkret vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Bezug auf das Zutreffen der im § 44 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote („Tötungsverbot“, „Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ und „Störungsverbot“) überprüft. Bei Feststellung oder Erwartung von Verbotstatbeständen werden Planungs-empfehlungen zur Vermeidung gegeben.

5.1 Fledermäuse

5.1.1 Ausgangssituation

Das Plangebiet sind aufgrund fehlender geeigneter Strukturen keine Quartiere von Fledermäusen zu erwarten. Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus könnten aufgrund ihres häufigen Auftretens in Ortsrandlagen das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen. Im Sommerhalbjahr sind Tagesquartiere an einigen größeren Bäumen oder auch an Gartenlauben nicht ausgeschlossen.

5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

In Spalten-Quartieren an einem Baum >50 cm Stammumfang sowie im vom Abriss betroffenen Gartenlauben können sich Fledermäuse aufhalten. Verbotstatbestände sind zu vermeiden, indem die Fällung von Bäumen und der Abriss / Umbau von Gartenlauben außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgt (s. Kap. 6).

5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Winter- und Wochenstubenquartiere sind nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist nicht zutreffend.

5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Eine „Störung“ im Sinne des BNatSchG ist so zu verstehen, dass Vorhaben bedingte Wirkprozesse nicht ausgeschlossen werden können, die eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands verursachen. Das Vorhaben verursacht keine erheblichen Veränderungen des Gehölzbestandes. Nach der Bebauung entstehen neue Grünanlagen, die von Fledermäusen voraussichtlich nutzbar sind. Es sind vorhabenbedingt keine Wirkmechanismen erkennbar, die den Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulation verschlechtern könnten. Das Bauvorhaben beseitigt keine Quartiere. Das Plangebiet ist als Wohn- und Gartengelände auch nach der neuen Bebauung als Nahrungshabitat für Fledermäuse geeignet. Eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands der Fledermauspopulationen kann ausgeschlossen werden.

5.1.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf Fledermäuse ausgeschlossen werden, wenn der Abbruch der Gartenlauben und Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Aktivitätszeit stattfinden (s. Kap 6).

5.2 Europäische Vogelarten

5.2.1 Ausgangssituation

Die Avifauna des Plangebietes ist gekennzeichnet durch euryöke Arten der halboffenen Kulturländer und Waldränder (Südbeck et al. 2005, Bauer et al. 2012). Die im Plangebiet auftretenden Arten sind nicht gefährdet und landesweit verbreitet (Knief et al. 2010, Koop & Berndt 2014).

5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Die Brutvögel der Gebüsche und Gehölze sowie auch an den Gartenlauben des Plangebietes sind von Eingriffen in den Gebüsch- und Gehölzbestand und dem Abbruch der Gartenlauben betroffen. Die vorkommenden Brutvögel sind mit ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eier und Jungvögel) während der Brutzeit gefährdet. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ wird während der Brutzeit erfüllt.

5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

In Gebüsch und Bäumen sowie an Gartenlauben bestehen Nester von besonders geschützten Arten, die bei der Entnahme von Gebüsch- und Gehölzvegetation zerstört werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ wird in der Brutzeit erfüllt.

5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Die im Plangebiet vorkommenden Brutvogelarten sind landesweit häufig und verbreitet. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der „Störung“ im Sinne von § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.2.5 Fazit Artenschutz

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf europäische Vogelarten während der Brutzeit zu erwarten. Zur Vermeidung ist die Einhaltung einer Eingriffsfrist notwendig (s. Kap. 6).

6. Fristen und Maßnahmen

In diesem Kapitel werden Maßnahmen angeführt, die geeignet sind, die in Kap. 5 für die einzelnen Arten und Artengruppen herausgearbeiteten zu erwartenden Verbotstatbestände zu vermeiden.

6.1 Minimierung- und Vermeidungsmaßnahmen

6.1.1 Eingriffsfrist Gehölze

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Brutvögel und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Bauzeitenregelungen notwendig, insbesondere um eine „Tötung“ zu vermeiden.

Relevante Arten oder Artengruppen	Betroffene Habitate	Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens	Vorgeschlagene Maßnahmen
Besonders geschützte europäische Vogelarten	Gehölzbestand Gebüsche	Gefährdung bei der Gehölzentnahme	Durchführung der Eingriffe außerhalb der Brutzeit vom 1. März bis 15. August.
Zwergfledermaus Breitflügelfledermaus	Gehölze >20 cm Stammumfang	Gefährdung bei der Gehölzentnahme	Durchführung der Eingriffe außerhalb der Aktivitätszeit 1. März bis 15. August.

6.1.2 Eingriffsfrist Gartenlauben

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Brutvögel und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind bei Abbrüchen von Gartenlauben Bauzeitenregelungen notwendig, insbesondere um eine „Tötung“ zu vermeiden.

Relevante Arten oder Artengruppen	Betroffene Habitate	Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens	Vorgeschlagene Maßnahmen
Auch teilweise an Gartenlauben brütende Vogelarten wie z.B. Kohlmeise	Gartenlauben, Schuppen oder nahe stehende Gehölze	Gefährdung beim Abbruch	Durchführung der Eingriffe außerhalb der Brutzeit vom 1. März bis 15. August.
Zwergfledermaus Breitflügelfledermaus	Tagesverstecke hinter Verkleidung, Fichtengruppe	Gefährdung beim Abbruch	Durchführung der Eingriffe nach Auflösung der Wochenstuben ab 15. August (LBV 2011)

7. Konsequenzen für die Planung

7.1 Einhaltung von Eingriffsfristen

Die Eingriffe sind außerhalb der oben angegebenen Fristen durchzuführen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch die zuständige UNB.

8. Literatur

- BArtSchV (2009): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) Ausfertigungsdatum: 16.02.2005, Stand: zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 29.7.2009 I 2542.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, 622 S., Wiebelsheim.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S, Bonn Bad Godesberg.
- Boye, P., Dietz, M. & M. Weber (1998): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Auf der Grundlage von Berichten aus den Bundesländern. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 99 S.
- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 121 S.
- Dietz, C., Helvesen, D. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung, 397 S.
- FÖAG (2007-2011): Berichte zum Status der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- Hutterer, R. et al. (2005): Bat Migrations in Europe, A Review of Banding Data and Literature, BfN: Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 28, 162 S.
- Grüneberg, C, H.G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavý & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung des „Nationales Gremium Rote Liste Vögel“ (30.11.2015).
- Knief, W., R. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. Kiekbusch & B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. (MLUR) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 118 S.
- Koop, B. & R. Berndt (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag. Neumünster, 504 S.
- Krapp, F. (Hrsg.)(2011): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung, 1.202 S.
- Kurze, W. (1991): Die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) in Nordniederachsen, Naturschutz Landschaftspfl. Nieders. Heft 26 63-94, Hannover
- LANU (2008): Problemstellungen und Lösungen für Planungen im neuen Bundesnaturschutzgesetz. Fachbeitrag und Powerpointpräsentation vom 14.07.08 im LANU, A. Drews.

- LBV (2011): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Juli 2011.
- LBV (2016): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Amt für Planfeststellung Energie. Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen, 85 S.
- LLUR (2013): Seminar im LLUR: Fauna richtig « verplant »? Mindeststandards und Aussagen in Planungen. Leitung A. Drews und R. Albrecht.
- LLUR (2018): „Neues aus dem Artenschutz“, Veranstaltung im Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume des Landes SH mit Fachbeiträgen von A. Albrecht, A. Drews, J. Fischer.
- Meinig, H. P. Boye & R. Hutterer (2008): Rote Liste der Säugetiere Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2009: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153
- NABU (2002): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Schwerpunkt unterirdische Winterquartiere. Bericht für das Jahr 2002, 171 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.2: Wirbeltiere, 692 S.
- Robinson, M. & R. Strebings (1997): Home range and habitat use by the serotine bat, *Eptesicus serotinus*, in England. *Journal of Zoology (London)* 243: 117-136
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.